

Die Dotations-Angelegenheit

ist im Abgeordnetenhaus zu einem befriedigenden Abschlusse gelangt.

Die Kommission hatte sich in vertraulicher Berathung mit der Regierung dahin verständigt, daß dem Hause die Annahme des Gesetzes in folgender Fassung vorgeschlagen würde:

„Zur Verleihung von Dotationen an den Minister-Präsidenten Grafen v. Bismarck, in Anerkennung der von ihm so erfolgreich geleiteten äußeren preussischen Politik, und an diejenigen preussischen Heerführer, welche in dem letzten Kriege zu dem glücklichen Ausgange desselben in hervorragender Weise beigetragen haben, die Generale der Infanterie v. Roon, Freiherr v. Moltke, Herwarth v. Bittenfeld, v. Steinmetz, Vogel v. Falckenstein, wird eine Summe von Einer und einer halben Million Thaler aus den eingehenden Kriegsschadigungen bereit gestellt.“

Die Vertheilung dieser Summe bleibt königlicher Bestimmung vorbehalten.“

Nach dem Gange der Vorberathung legte man die Hoffnung, daß der Vorschlag der Kommission einmüthig vom Hause angenommen werden würde.

Zu allgemeiner Ueberraschung stellte jedoch der Abgeordnete von Hoverbeck mit einer Anzahl Genossen von der Fortschrittspartei den Antrag, die Minister Graf Bismarck und von Roon aus der Zahl derer, welchen eine Nationalbelohnung zu Theil werden solle, zu streichen.

Die öffentliche Berathung über die Angelegenheit wurde von dem Berichterstatter der Kommission, Abgeordneten Stavenhagen, mit folgenden Worten eröffnet:

„Durch den Antrag der Kommission werden Sie aufgefordert wie ich mich mit Recht ausdrücken darf, eine weltgeschichtliche That zu vollziehen, die in unmittelbarem Zusammenhange steht mit der allerdings viel größeren historischen That, die unsere tapferen Heere vollzogen, als sie ihre Siegeslaufbahn hier zur Donau, dort zum Main beschritten. Sie werden aufgefordert, unserer Armee eine Ehrenbezeugung zu erweisen, ihr eine thatfächliche Anerkennung in ihren hervorragendsten Führern darzubringen. Wenn bei den im Gesetz genannten Namen die beiden königlichen Prinzen, die gerade die durch ihre Verdienste hervorragendsten Führer sind, nicht genannt sind, Se. königliche Hoheit der Kronprinz und Se. königliche Hoheit der Prinz Friedrich Karl, so bedarf das, wie ich glaube, keiner Erläuterung; und eben so wenig bedürfen die Beweggründe einer Erläuterung, welche die Kommission bestimmt haben, den Namen des Grafen v. Bismarck in das Gesetz mit aufzunehmen. Ich hatte mich der Hoffnung hingegeben, daß diese Vorlage möglichst einstimmig hier im Hause angenommen würde. Ich glaubte einigen Grund zu dieser Hoffnung zu haben durch die Fassung des Gesetzes, indem es auch nur von den Verdiensten spricht, die in diesem Kriege erworben sind. Es ist damit jeder Rückblick auf eine frühere Zeit ausgeschlossen. Zu meinem Bedauern sehe ich mich in dieser Hoffnung durch den Vorschlag des Herrn v. Hoverbeck getäuscht. Ich habe nur noch einen Wunsch auszusprechen. Als unsere Armee durch ihre Großthaten jenen historischen Akt vollzogen hat, war jedes preussische Herz von Stolz und Freude erfüllt. Möge die That, die wir heute vollziehen, ebensowohl zur Ehre und zur Freude des Vaterlandes gereichen!“

Der Abgeordnete von Hoverbeck begründete hierauf seinen Widerspruch gegen den Vorschlag der Kommission: Dotationen, meinte er, dürften nur Heerführern für glänzende Kriegsthaten verliehen werden. Minister im Amte dagegen dürften keine Nationalbelohnungen erhalten, selbst wenn ihre Verdienste um das Land die hervorragendsten wären, die man sich nur denken könne. Den jetzigen Ministern aber wolle er vollends keine Belohnungen bewilligen, weil sie dieselben noch nicht verdienen. Ihnen sei Indemnität, d. h. Straflosigkeit für ihre frühere budgetlose Verwaltung, oder (wie er sich beleidigend ausdrückte) „für ihre früheren Sünden“ bewilligt worden; nun noch eine National-Belohnung hinzuzufügen, das sei zu viel.

Die Mehrheit des Hauses hielt es nicht für angemessen, auf diese Ansichten näher einzugehen. Sie erkannte es vielmehr als Pflicht, dem einmüthigen Dankgeföhle des Landes ohne weitere Mißlänge des Parteistreiches Ausdruck zu geben.

Bei der Abstimmung wurde zunächst der Hoverbeck'sche Antrag verworfen, sodann der Antrag der Kommission

mit 219 gegen 80 Stimmen angenommen. Diese 80 Stimmen gehörten zur Hälfte der Fortschrittspartei, zur anderen Hälfte den Katholiken und Polen an.

Die Mehrheit des Hauses darf der freudigen Zustimmung des preussischen Volkes zu diesem Beschlusse versichert sein.

Der Gesetzentwurf ist nunmehr an das Herrenhaus gegangen, wo die unveränderte Annahme keinem Zweifel unterliegt.

Die Indemnität und die National-Belohnungen.

Der Widerspruch der Fortschrittspartei gegen die Dotation des Minister-Präsidenten Grafen von Bismarck und des Ministers von Roon hat im Lande einen peinlichen Eindruck gemacht: auch entschieden liberale Stimmen sprechen dies offen aus.

Die Gründe, welche Namens der Fortschrittspartei gegen die Belohnung der hochverdienten Männer angeführt wurden, sind so hinfällig, daß es kaum zu begreifen ist, wie ernste Leute dergleichen aussprechen konnten.

„Minister im Amte,“ sagt Herr von Hoverbeck, dürfen keine Belohnung ihrer Verdienste um das Land erhalten, weil ihre Thätigkeit noch nicht abgeschlossen ist. Es ist zunächst nicht abzusehen, warum dies nur von Ministern gelten sollte und nicht von Generalen, die ja möglicher Weise in einem späteren Feldzuge auch nicht so glücklich sein können, wie im früheren. Immerhin aber darf man in der Vergrößerung des preussischen Staates um 1400 Quadratmeilen und um 5 Millionen Einwohner, in der Aufrichtung der preussischen Herrschaft in ganz Norddeutschland, in der Vernichtung der österreichischen Machtstellung in Deutschland, — in diesen durch „die erfolgreich geleitete äußere Politik“ des Grafen Bismarck unzweifelhaft erlangenen Thatfachen einen so glorreichen Abschluß der bis herigen Thätigkeit erblicken, daß das hierdurch erworbene Verdienst dem Minister nicht mehr entzissen oder verkümmert werden kann.

Wenn es nach Herrn von Hoverbeck und seinen demokratischen Freunden ginge, so müßte der König, um dem Grafen von Bismarck den Dank des Vaterlandes bezeugen zu können, ihn zuerst seines Amtes entlassen und auf seine weiteren Dienste verzichten. Das Verlangen ist geradezu thöricht. Auch steht derselbe im Widerspruche mit allen ähnlichen Vorgängen früherer Zeit. Auch nach den Befreiungskriegen wurden Nationalbelohnungen an Staatsmänner bewilligt, deren Thätigkeit noch nicht „abgeschlossen“ war.

Der demokratische Abgeordnete sagt ferner: man habe den Ministern Indemnität „für ihre früheren Sünden“ ertheilt, — das sei genug, ihnen noch Belohnungen zu gewähren, wäre zu viel. Er hätte nur gleich hinzufügen sollen, daß er selbst und seine nächsten Freunde auch an der Ertheilung der Indemnität keinen Antheil hatten. Dieselben Männer gerade, welche die Indemnität nicht ertheilen wollten, widersprechen jetzt auch der National-Belohnung. Sie haben in ihrem Parteeifer die Verdienste der Regierung überhaupt nicht anerkannt, — für sie giebt es Nichts als ihren Budgetstreit und ihre parlamentarischen Herrschaftsgelüste, und so lange diese nicht befriedigt sind, gilt ihnen die Größe und der Ruhm des Vaterlandes Nichts. Sie haben kein Recht, sich auf die Indemnität zu berufen, da sie dieselbe, soviel an ihnen war, zu verhindern gestrebt hatten. Ebensowenig aber steht es ihnen zu, der Indemnität, die sie nicht gewollt, hinterher eine Bedeutung nach ihrem Sinne unterzuschreiben. Diejenigen, welche die Indemnität wirklich ertheilt haben, stellten sich nicht auf den Standpunkt, damit nur eben Verzeihung „für die früheren Sünden“ der Regierung zu ertheilen, sondern sie erkannten ausdrücklich an, daß von Strafe und Verantwortung für die früheren Handlungen der Regierung thatfächlich gar nicht die Rede sein könne, weil die Regierung sich vielmehr Dank und Anerkennung Seitens des Volkes verdient habe.

Die Kommission, welche den Antrag auf Indemnität stellte, sagte in ihrem Berichte Namens ihrer Mehrheit: „Im Ernste werde schwerlich Jemand glauben, nach den Ereignissen dieses Jahres einen Minister wegen der Militair-Reorganisation und